



## Kirchgemeinderat

# Verordnung Fonds Pfarramtliche Fürsorge

vom 4. September 2023

### **Art. 1 Zweck**

Der Fonds dient zur finanziellen Hilfe von Einzelpersonen, Familien, Institutionen und Projekten. Die finanziellen Zuwendungen sollen Not lindern und den Selbstwert von Personen fördern.

### **Art. 2 Äufnung**

Dem Fonds fliessen aus verschiedenen Quellen Gelder zu (Kollekten, Spenden, Budget der Kirchgemeinde u.a.).

### **Art. 3 Verwendung**

Die Gelder sollen primär für drei Unterstützungsarten verwendet werden.

#### Nachhaltige Unterstützung

Die Beiträge sind für Bedürfnisse einzusetzen, die nicht in den Pflichtbereich der öffentlichen Hand nach Sozialhilfegesetz fallen. Ausnahmen bilden Überbrückungen, welche einer temporären Anmeldung beim Sozialdienst vorbeugen.

Die Beiträge können à fonds perdu oder als Darlehen ausgerichtet werden. Die Modalitäten für ein Darlehen sind in einer Darlehensvereinbarung festzuhalten.

Die Personen und Familien müssen einverstanden sein zu einer Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen wie Sozialdienste und anderen.

#### Wiederkehrende Unterstützung

Einzelfälle können wiederkehrend unterstützt werden. Es handelt sich dabei in der Regel um Fahrende in schwierigen finanziellen Situationen. Die Unterstützung wird in der Regel in der Form von Einkaufsgutscheinen geleistet (z.B. Holzer oder Landi).

#### Spontanunterstützung

Spontanunterstützungen sind in der Regel einmalig und in der Beitragshöhe stark eingeschränkt. Sie werden in der Regel in der Form von Einkaufsgutscheinen geleistet (z.B. Holzer oder Landi).

### **Art. 4 Beitragshöhe**

Für nachhaltige Unterstützungen werden Beiträge von maximal CHF CHF 1'000.- pro Unterstützungseinheit und Jahr zugesprochen. Beiträge sind in der Regel einmalig.

Für Wiederkehrende Unterstützungen werden Beiträge von maximal CHF 300.- pro Unterstützungseinheit und Jahr zugesprochen.

Für Spontanunterstützungen werden Beiträge von maximal CHF CHF 50.- pro Unterstützungseinheit und Jahr zugesprochen. Beiträge sind in der Regel einmalig.

#### **Art. 5 Zuständigkeit**

Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt durch die Pfarrpersonen. Die Hauptverantwortung liegt bei der Pfarrperson, welche im Pfarrhaus wohnt.

Beiträge ab einem Betrag von CHF 500.- pro Unterstützungseinheit und Jahr müssen dem Kirchgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **Art. 6 Informationspflicht**

Einmal pro Jahr wird der Kirchgemeinderat durch die Pfarrpersonen über den Fondszufluss und die Höhe der ausgeschütteten Beiträge informiert. Dabei werden auch Angaben zu der Anzahl Personen und der Höhe und die Art der einzelnen Beiträge gemacht. Die Pfarrpersonen machen keine Angaben zu der Identität der einzelnen Personen, welche Beiträge erhalten haben.

#### **Art. 7 Verfahren**

Gesuche können in schriftlicher oder mündlicher Form an die Zuständigen gerichtet werden. Die Zuständigen können nach Prüfung der Deckung Gesuche sofort bewilligen. Bar ausbezahlte Beiträge sind durch die Empfängerin oder den Empfänger zu quittieren.

#### **Art. 8 Fondverwaltung**

Die Verwaltung des Fonds liegt bei der Rechnungsführung der Kirchgemeinde.

Die Fondsrechnung wird innerhalb der Kirchgemeinderechnung erstellt und in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Für die Kirchgemeinde Hindelbank

Jonas Plattner  
Präsident des Kirchgemeinderats

Susanna Schneider  
Sekretärin der Kirchgemeinde